Rüdiger Klasen Wittenburgerstr.10 19243 Püttelkow

13.10. 2014

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern Domstraße 7 17489 Greifswald

Vorab per Telefax: (0 38 34) 89 05 39

Betrifft: BERUFUNG zum Urteil vom Verwaltungsgericht Schwerin vom 19. September 2014 (nichtamtliche private

Zustellung am 22.09.2014) Zeichen des Gerichtes: 6 A 708/12

1. Berufung mit sofortige Beschwerde und

2. Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des Klägers Rüdiger Klasen gegen Richter Herr Nickels vom Verwaltungsgericht Schwerin

3. Die Berufung ist zuzulassen, weil:

I. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen.

II. die Rechtssache besondere, tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist

III. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat

IV. wegen Verfahrensmängel

wegen

§ 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung durch im Schriftsatz genannte Justizorgane und Personen bundesdeutscher Behörden und bundesdeutscher Justizorgane,

Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetzte und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF- Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 Grundgesetz für die BRD), Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit" vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

3. Strafantrag/ Strafanzeige gegen Richter Herr Nickels vom Verwaltungsgericht Schwerin

gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

und weitere Ausführungen wie folgt:

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wegen der hartnäckigen Ignoranz seitens des Gerichts bzgl. aller von mir vorgetragenen Antrags- und Beschwerdepunkte wird hiermit Berufung mit sofortiger Beschwerde erhoben. Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung für den gesamten Personalbestand der BRD. Es liegen erhebliche Verfahrensmängel vor.

Das Urteil wird wegen Sach- und Formfehler unter Beschwerde zurückgewiesen und ist aus folgenden Gründen aufzuheben.

I.Das Urteil ist nicht von einem gesetzlichen Richter unterschrieben. Auch die Unterschriftsbeglaubigung fehlt.:

Richter Herr Nickels hat das Schreiben NICHT pers. unterschrieben und übernimmt somit keine pers. Verantwortung/ Haftung: Bitte geben Sie mir ihren Auftraggeber mit vollständigen Namen und gerichtsverwertbarer Anschrift bekannt, weil ansonsten ist mir der Durchgriff von Regreß § 823 respektive § 839 BGB verwehrt ist!

Frage: Wer hat Herrn Nickels dazu die Dienstanweisung gegeben?

Keine Rechtskraft des o. g. Urteils von Richter Herrn Nickels durch gravierender Formfehler:

Das richterliche Urteil ist von Herrn Nickels NICHT unterschrieben, was einen Verstoß gegen das BGB § 126 und § 125 BGB darstellt. Das richterliche Urteil wurde darüber hinaus vom Justizhauptsekretär Müller nur mit einer unleserlichen Paraphe beglaubigt. Dessen Unterschrift beglaubigt damit völlig unzureichend lediglich die fehlende Unterschrift des Richters Nickels ebenfalls auf dem Urteil.

Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von

Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O). Die Standartbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig aus: "Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe "gez. Unterschrift" nicht." (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

 Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB. Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Frage: Wer hat dazu Herrn Nickels die Dienstanweisung gegeben?

II. Sachlich- fachliche falsche Darstellung des Tatbestandes:

Der Beklagte führt aus: Die Klage ist staathaft, weil das Rechtsverhältnis zwischen mir dem Kläger und dem Beklagten: das Land Mecklenburg-. Vorpommern aus nachfolgenden Gründen zerstört worden ist:

.Der Antrag auf PKH wurde mir als den Kläger unbegründet verwehrt. Das Oberverwaltungsgericht hat der Grundrechteverletzung unbegründet NICHT abgeholfen. Der mittellose Kläger kann sich auf Grund des offenkundigen Stillstands der Rechtspflege in der BRD dem zurzeit NICHT erwehren.

III. Sachlich- fachliche falsche Darstellung der Entscheidungsgründe:

Entgegen der Tatsachen verdrehenden Behauptungen von Herrn Nickels ergibt sich das Rechtschutzinteresse und Feststellungsinteresse aus folgenden Gründen:

Das Land Mecklenburg- Vorpommern wurde 1990 auf der Grundlage des Landes Mecklenburg von 1934 durch die DDR Volkskammer gegründet.

Nach der demokratischen Neuwahl der Volkskammer der DDR, wurde am 22. Juli 1990 das Verfassungsgesetz zur Bildung von fünf Ländern aus den bisherigen Bezirken nach nationalsozialistischen Staatsrecht Staatsgrundgesetz *Neues Staatsrecht* von 1934 (Großkreis und Großbezirke) verabschiedet (→ Ländereinführungsgesetz), nach dem mit Wirkung vom 14. Oktober u. a. Mecklenburg-Vorpommern nach über 38 Jahren neu gegründet werden sollte.[4] Durch den Einigungsvertrag wurde die Ländergründung jedoch auf den 3. Oktober vorgezogen, dem Tag der deutschen Wiedervereinigung an dem die DDR in Form der fünf wiedergebildeten Länder der Bundesrepublik beitrat. Das neugegründete Bundesland entstand in etwa in jener territorialen Ausdehnung, die Mecklenburg bei der Auflösung 1952 gehabt hatte. Die vormaligen DDR-Bezirke wurden dabei zusammengelegt: Neubrandenburg (ohne die Kreise Templin und Prenzlau), Rostock und Schwerin (ohne den Kreis Perleberg).

Da beispielsweise der ehemals mecklenburgische Fürstenberger Werder mit der Stadt Fürstenberg bereits 1950 in das Land Brandenburg eingegliedert worden und eine Rückkehr nach Mecklenburg politisch nicht durchsetzbar war, blieb dieses Gebiet, wie auch die Gegend um Gartz (Oder) bei Brandenburg. Andere Gemeinden wie Dambeck und Brunow sowie die Ortsteile Pampin und Platschow der Gemeinde Berge wechselten nach einem Bürgerentscheid 1992 wieder vom Land Brandenburg nach Mecklenburg-Vorpommern. Im Gegenzug kamen am 1. August 1992 die Gemeinden des heutigen Amtes Lenzen-Elbtalaue zum brandenburgischen Landkreis Perleberg, der wiederum im Zuge der brandenburgischen Kreisreform am 6. Dezember 1993 im Landkreis Prignitz aufging. Die historisch immer zu Brandenburg gehörende Stadt Strasburg (Uckermark) entschied sich in einer Volksabstimmung für den Verbleib im Land Mecklenburg-Vorpommern, Ebenfalls 1993, am 30. Juni, wurde das Amt Neuhaus an der Elbe an den niedersächsischen Landkreis Lüneburg angegliedert, zu dem es bis 1945 gehört hatte. Das Land Mecklenburg- Vorpommern verfügt bis heute über keine Gründungsurkunde. Das auf NS- Gleichschaltungsgesetze basierende Gleichschaltungsland *Mecklenburg- Vorpommern* überlagert drei deutsche Heimatländer: Mecklenburg- Schwerin, Mecklenburg- Strelitz und Preussen. Das NS- Gleichschaltungsland *Mecklenburg- Vorpommern* verhindert damit die Heimatangehörigkeit der Deutschen Bevölkerung in diesen Regionen. Das Der Gründungsakt durch die DDR- Volkskammer ist anzuzweifeln, da er auf verbotenen nationalsozialistischen Recht basiert. Verweis Großraumstrukturen und das STAG in Staatsgrundgesetz des III. Reiches von Adolf Hitler *Neues Staatsrecht* von 1934. Da alle Verwaltungsorgane des Landes *Mecklenburg- Vorpommern* diesen politischen Zustand weisungsbedingt ausführen, alle meine Beschwerdeverfahren dazu nachweislich ignoriert und nicht abgeholfen werden und mir persönlicher Schaden durch die Verwaltungsorgane des Landes *Mecklenburg- Vorpommern* zugefügt wird, ist zur Klärung das Verwaltungsgericht Schwerin zuständig und die Klage gegen das

politische Weisungsorgan Land *Mecklenburg- Vorpommern* zulässig. Es besteht berechtigtes Interesse an der Feststellung auch aus nachfolgenden Gründen.

Quelle: Wikepdia

IV. Das Rechtsverhältnis zum beklagten Land *Mecklenburg Vorpommern* ist die bemängelte Staatsangehörigkeitsverhältnis des Klägers- meiner nat. Person:

Der Kläger hatte bis zum 8.12.2010 die verbotene NS- Staatsangehörigkeit *Deutsche Staatsangehörigkeit zwangsverordnet vom 05.02.2934 von Adolf Hitler und seiner Reichsregierung. Der Personal-. Ausweis des Beklagten gibt lediglich die verboten nationalsozialistische Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 wieder.

(R = STAG: unmittelbare Reichsangehörigkeit = Deutsche Staatsangehörigkeit = Kolonieangehörigkeit aus den ehem. Deutschen Schutzgebieten- Verweis Zeitzeugen- Staatsrechtler wie Dr. jur. Herbert Hauschild, Hermann Weck, Dr. Walter Schätzel, Dr. Bernhard Lösener, G. Zeidler) Die Verordnung vom 05.02.1934 über die deutsche Staatsangehörigkeit ist mit der militärischen Kapitulation des 3. Reiches nicht ersatzlos untergegangen.

Auch die NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von Adolf Hitler wurde 1945 im verbliebenden deutschen Staatsgebiet NICHT beseitigt und wird bis heute in Deutschland angewendet.

(sprachliche Einführung der deutschen Staatsangehörigkeit im Gesetz Wiederruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit RGBL 28. Juli 1933, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit RGBL 05.2.1934, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Amtsblatt für Schleswig Holstein 29.06. 1946 Nr. 3 Jahrgang 1, Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 14.Juli 1945, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959, Ausweisdokumente der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und deren Glaubhaftmachung DEUTSCH* von 1934)

Es liegt SHAEF- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz für die BRD vor: Alle NS- Gleichschaltungsgesetze und Gesetze wurden durch die Alliierten mit SHAEF Gesetz Nr. 1 Artikel III strafbewehrt verboten und aufgehoben.

*...Die Auslegung oder Anwendung deutschen Rechts nach nationalsozialistischen Lehren, gleichgültig wie und wann dieselben kundgemacht wurden, ist verboten...."

Verweis: Fortgelten der Entnazifizierungsvorschriften (SHAEF, SMAD)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 139

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Aus diesen Umständen heraus ist die Klärung der alliierten Rechtsvorschriften (SHAEF- SMAD) aus Artikel 139 Grundgesetz aus den Punkten 1, 2 und 3 des Urteils von Richter Herr Nickels keine abstrakte Rechtsfragen. Die Klärung ist durch das zuständige Verwaltungsgericht Schwerin zwingend notwendig.

In dem Zusammenhang wird weiter ausgeführt:

Ich als der Kläger habe meine deutsche Staatsangehörigkeit durch den geheimen Staatsstreich am 8.12.2010 verloren und habe dies immer wieder dem unter Beschwerde Gericht angezeigt.

Am 8.12.2010 erfolgt ein geheimer Staatsstreich der Bundesrepublik Deutschland, die auch eine Urkundenfälschung (Datumfälschung zur Täuschung: 05.02.1934 auf dem 22.07.1913 geändert) im Staatsangehörigkeitsgesetz beinhaltet. Weiter wurde am 08.12.2010 das Fundament der deutschen Staatsangehörigkeit, die (*unmittelbare*) Reichsangehörigkeit beseitigt. Die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist die unmittelbare deutsche Staatsangehörigkeit - beides ist ein und dasselbe. (*RGBL 05.2.1934, Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010 Bundesgesetzblatt Teil III vom 01. August 1959)*

Durch diesen Vorgang wurde ab dem 08.12.2010 jeder Bürger der BRD mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der NS-Glaubhaftmachung *DEUTSCH* staatlos und durch die unmittelbare Unionsbürgerschaft doppelt staatenlos! (Verweis unmittelbare Unionsangehörigkeit = Mitgliedschaftsverhältnis - Nichtstaatsangehörigkeit und Welt - Bürgerschaft – Der Unionsbürger von Christoph Schönberger)

Der Artikel 16 GG wurde am 08.12.2010 durch täuschen beseitigt.

Die BRD vollzog diesen geheimen Staatsstreich und hält die beseitigte deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 durch die NS-Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 künstlich am Leben.

(Verweis aktuelle staatenlos- Gerichtsbeschlüsse Amtsgericht Goslar, Amtsgericht Langen, Amtsgericht Vechta)

Durch die Streichung der Reichangehörigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) wurde das bundesdeutsche Personal hinterlistig STAATLOS – VOGELFREI ohne jegliche Rechte, Eigentum- können ungestraft getötet und verfolgt werdengemacht.

Vergleichbar ist das ungefähr mit dem staatsrechtlichen Zustand des Wandervölker der Roma und Sintis in Europa.

Die nationalsozialistische Gesetzgebung und Anwendung des NS- Rechtes wurde bis heute im Land *Mecklenburg- Vorpommern* strafbar nach Artikel 139 GG SHAEF perfektioniert und verfeinert.

Es liegt Verstoß gegen Artikel 16 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor!

Dies wurde bis heute hartnäckig vom Verwaltungsgericht Schwerin ignoriert. Herr Nickels behauptet sämtliche Einlassungen des Klägers ignorierend, ich hätte die Deutsche Staatsangehörigkeit von 1934 und bezieht sich dabei auf meine Personalausweis mit der NS- Glaubhaftmachung DEUTSCH* von 1934. Diese nationalsozialistische Glaubhaftmachung *DEUTSCH* beweist ausdrücklich nicht den Besitz der Deutschen Staatsangehörigkeit nach! Es ist eine Unterstellung wenn Herr Nickels behauptet ich als Kläger hätte den Besitz der deutschen Nazi - Staatsangehörigkeit nie in Zweifel gezogen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Verlust und die illegale Anwendung der verbotenen NS Staatsrechts, der NS- Glaubhaftmachung DEUTSCH* von 1934 auf den BRD Ausweisdokumenten ist der hauptsächlich Inhalt meiner laufenden Beschwerden an das Gericht.

Fragen: Warum ignoriert das Gericht – Herr Nickels fortlaufend die Einlassungen des Klägers bzw. legt diese den Beschwerdeinhalt und Tatsachen verdrehend falsch aus? Warum die Anzeige der persönlichen Staatslosigkeit und der illegalen, verbotenen Anwendung von NS- Staatsrecht für das Gericht- Herrn Nickels eine abstrakte Rechtsfrage? Die natürliche Person – als der Kläger ist persönlich direkt betroffen. Warum ignoriert Herr Nickels diesen Umstand?

Alle diese beschwerten Umstände und Zusammenhänge wurden im Urteil nicht gewürdigt. Es liegt damit Grundrechteverletzung durch Verweigerung rechtlichen Gehörs durch das Gericht und Entzug der Heimatangehörigkeit des Klägers durch den Gesetzgeber und dessen Ausführungsorgane vor. Das Rechtsverhältnis des Klägers zum beklagten Land *Mecklenburg- Vorpommern* ist maßgeblich gestört.

Die Klageerweiterung ist ebenfalls völlig zulässig, weil sie der Klärung der Rechtsfragen dienlich ist und präzisiert.

Herr Nickels beweist mit seinen Ausführungen, dass er sich nicht ausreichend im Staatsangehörigkeitsrecht auskennt. Es bestehen daher ernsthafte Zweifel an der sachlich- fachlichen Kompetenz von Herrn Nickels. Dem ist abzuhelfen.

Es wurde dem Gericht vom Kläger neben der illegalen Weiterführung der staatsrechtlichen Grundlagen des III. Reiches von Adolf Hitler Staatlosigkeit des gesamten Personals der BRD angezeigt! Das Gericht ist daher im öffentlichen Interesse gesetzlich verpflichtet den Kläger zur Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Durch Betroffenheit des gesamten bundesdeutschen Personalbestandes besteht öffentliches Feststellungs- und Klärungsinteresse!

Fragen: Warum wird auch dieser Umstand durch das Gericht ignoriert?

Warum wird die Klage und die laufenden Beschwerden durch die Standartbehauptung von Herrn Nickels: "fehlendes Rechtschutzinteresse" blockiert?

Warum wird der völkerrechtliche Auftrag der Europäischen Union aus der Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.19997 in der BRD mir gegenüber blockiert? Passiert das deshalb weil wir alle staatenlos- vogelfrei ohne jegliche Rechte in der BRD sind?

Es hat dazu eine behördliche Vorbefassung im Landkreis Ludwigslust Parchim – Staatsangehörigkeitsbehörde statt gefunden. Dort wurde der Antrag des Klägers ignoriert und mündlich ausdrücklich zur Klage geraten, weil sich der beklagte Landkreis Ludwigslust Parchim sonst nicht in der Lage sehe der Beschwerde des Klägers abzuhelfen.

Frage: Warum kann der Kläger von einer beklagten Behörde des Landes *Mecklenburg- Vorpommern* - der Staatsangehörigkeitsbehörde vom Landkreis Ludwigslust Parchim - nicht die Klärung seiner Staatsangehörigkeit bzw. Staatlosigkeit verlangen, obwohl dieser zuständig und dazu gesetzlich verpflichtet ist?

Die Staatsangehörigkeit muß nach dem Europäischen Übereinkommen von 1997 und gemäß Artikel 139 GG zwingend erforderlich aufgrund des Beschwerdeinhaltes des Klägers geprüft werden. Dabei geht es um den Umstand das die BRD auch die Beitrittvorraussetzungen zur Europäischen Union, der UNO und der NATO durch eig. STAATLOSIGKEIT verloren hat. Somit ist es keine innere nationale Angelegenheit der BRD mehr. Das innerstaatliche Recht (STAG) der BRD ist mangelhaft und entspricht nicht den Erfordernissen der Europäischen Union. Die Feststellung wurde immer wieder dem Gericht geltend gemacht. Darüber hinaus gebietet Artikel 16 Grundgesetz für die BRD die Klärung! Das Grundgesetz für die BRD ist die HÖCHSTE Rechtsnorm für die BRD und allen anderen Gesetzen übergeordnet! Es liegt Bruch des Grundgesetzes und der Verfassung vor. Klärung und Abhilfe sind daher zwingend erforderlich!

Frage: Warum wird trotz dieser Umstände bis heute die Prüfung durch die zuständigen Behörden des Landes *Mecklenburg-

Vorpommern* wie den Landkreis Ludwigslust- Parchim mit Hilfe des Verwaltungsgerichtes Schwerin – Herr Nickels hartnäckig blockiert, obwohl die Prüfung problemlos durch das Gericht festzulegen wäre?

Immer wieder versucht Herr Nickels durch seine unbegründete, bloße Behauptung: "fehlendes Rechtschutzinteresse, Unzulässigkeit der klage, fehlendes Rechtsverhältnis" die Würdigung der offenkundigen Beweisdokumente des Klägers zu umgehen. Frage: Warum handelt Herr Nickels so offensichtlich jegliches Recht gegenüber dem mir als Kläger brechend?

Richter Herr Nickels beweist schlagend den Stillstand der Rechtspflege am Verwaltungsgericht Schwerin und ist auf Grund seines permanenten Fehlverhaltens als befangen anzusehen. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg- Vorpommern ist grundgesetzlich verpflichtet dem untragbaren Zustand umgehend abzuhelfen.

IV. Das dazu gehörige Protokoll von der Hauptverhandlung am 5. September 2014 weist 6 A 708/12 und 6 A 1398/12 folgende Sach- und Formmängel auf:

- 1.Die vom Kläger übergebenen Beweisdokumente wurden nicht aufgeschlüsselt im Protokoll benannt.
- 2. Die vom Kläger ausführlich vorgetragenen Positionen wurden nicht protokolliert.
- 3. Die vom Kläger vorgetragenen Tatbestände fehlen im Protokoll. Es ging nicht nur um die Grundrechteverletzungen. Über eine mündliche Urteilsverkündung ist weder was bekannt, noch wurde sie vom Richter in der Hauptverhandlung angekündigt. Frage: An welchen Ort genau hat der Einzelrichter Herr Nickels das Urteil am 05.09.2014 um 14:50 14:55 mündlich verkündet?

V. Gegen den Beschluß zum Streitwert wird Beschwerde aus nachfolgenden Gründen eingelegt:

Die Streitwertfestlegung ist völlig unverhältnismäßig, willkürlich und zu einseitigen Lasten des Klägers – meiner natürlichen Person erfolgt. Es besteht der Verdacht das Herr Nickels pers. bestrebt ist den mittellosen Kläger (Rentner) durch übergebührliche ungebührliche und unverhältnismäßige Geldforderungen finanziell auszubremsen und letztlich existenziell zu schädigen bzw. zu vernichten. Übergebührliche, unverhältnismäßige 339 Euro Verfahrenskosten für einen sozialschwachen, mittellosen Rentner stellen eine massive Grundrechteverletzung durch den offenkundig befangenen Richter Nickels dar.

Der Kläger hat das immer wieder dargelegt. Stattdessen wurde weitergemacht und über die Landeszentralkasse *Mecklenburg-Vorpommern* dem Kläger weit über 1200€ in das Grundbuch zwangseingetragen um mich zu enteignen. Frage: Warum handelt das Verwaltungsgericht Schwerin Herr Nickels so wieder besseren Wissens? Liegen politische Weisungen vor? Wenn ja: Von wem? Bitte um namentliche Benennung.

Außerdem sind das Gericht seiner behördlichen Sorgfalts- und Auskunftspflicht gegenüber meiner natürlichen, Schutz befohlenen Person nicht nachgekommen. Dazu kommt hartnäckige Verweigerung jeglicher behördlicher Klärung und Hilfe durch Schweigende Ignoranz.

Frage: Warum handelt Herr Nickels so wider besserten Wissens?

Leider hat das Gericht und Herr Nickels persönlich in diversen Einzelvorgängen nachgewiesen mir gegenüber nicht mehr in der Lage eine ordnungsgemäße Gerichtsbarkeit zu führen. Alle meine Anträge, Beschwerde wurden fortlaufend nicht bzw. nur mangelhaft bearbeitet, Sachverhalte nicht geklärt und Beweise hartnäckig ignoriert.

Frage: Warum handelt Herr Nickels persönlich so?

Das gesamte Fehlverhalten ist eines deutschen Gerichtes absolut unwürdig und es drängt sich mir der Verdacht auf, dass auch diese Einrichtung gar keine rechtstaatliche Justizbehörde und bürgernahe Stelle mehr ist.

Wegen dieser extremen Verhaltensauffälligkeiten habe ich weiter zu den Personenkreisen und dem Gericht ermittelt: Frage: Warum hat der Direktor das Verwaltungsgericht Schwerin als private Firma bei Upik.de eingetragen? Der Artikel 101 Grundgesetz ist durch diesen Vorgang berührt – Es besteht erhärteter Verdacht auf Entzug des gesetzlichen Richters und Ausnahmegerichtsbarkeit.

Frage: Was hat das konkret zu bedeuten? Ist die das Verwaltungsgericht Schwerin jetzt nur noch eine private Firma?

Weiterhin besteht Verdacht das auch Herr Nickels pers. durch die Streichung der RAG im STAG staatenlos – vogelfrei wie z. B. die Völker der Sinti und Roma geworden sind. Der Artikel 101 Grundgesetz ist daher ebenfalls berührt – Es besteht erhärteter Verdacht auf Entzug des gesetzlichen Richters und verbotene Ausnahmegerichtsbarkeit.

Daher ist die Frage zu beantworten: Welche Staatsangehörigkeit hat Richter Herr Nickels nachweislich?

Frage: Verfügt Herr Nickels pers. über ein BRD- Ausweisdokument wie einen Personalausweis oder Reisepaß mit der Glaubhaftmachung *DEUTSCH*?

Frage: Verfügt Herr Nickels über einen BRD- Staatsangehörigkeitsausweis mit der deutschen Staatsangehörigkeit v. 1934? Ich bitte um konkreten Nachweis.

Es besteht der erhärtete Verdacht; das dass Verwaltungsgericht Schwerin seine Legitimation nach dem Grundgesetz für die BRD und dem GVG verloren hat.

Frage: Kann mir das Gericht das Gegenteil beweisen? Weitere Aufklärung ist daher vom Gericht dringend notwendig.

Durch das angezeigte Fehlverhalten von Herr Nickels besteht ausdrücklich Verdacht politisch motivierter Behördenwillkür und Befangenheit des Richter Herr Nickels gegenüber meiner Person.

Ich bitte um sach- fachgerechte Klärung und Abhilfe zu allen Punkten dieses Schriftsatzes.

Hinweis: Für die Aktionen behalte ich mir Regreß gegen alle in diesen Verfahren beteiligten Personen gemäß § 823 respektive § 839 BGB vor.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Wiederholungen zu vermeiden:

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Anlagen:

Upik Auszüge Verwaltungsgericht Schwerin, Land Mecklenburg-. Vorpommern und Ministerpräsident und Staatskanzlei Mecklenburg- Vorpommern